



Gemeinde Jettingen  
Landkreis Böblingen

---



**S a t z u n g**  
**über die Betreuung von Schulkindern außerhalb des Unterrichtes**  
**(Schulbetreuungssatzung)**  
**vom 09. Juni 2015 in der Fassung vom 23.03.2021**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 689), zuletzt geändert am 16. April 2013 (GBl. S. 55) und §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 09.06.2015 folgende Satzung über die Betreuung von Schulkindern außerhalb des Unterrichtes, in der Fassung vom 23.03.2021 beschlossen:

**§ 1**  
**Betreuungsangebot**

- (1) Die Gemeinde Jettingen bietet für Schüler der Decker-Hauff-Schule (Grundschule) Oberjettingen und der Grundschule Unterjettingen klassenübergreifend eine Betreuung außerhalb des Unterrichts an (Grundschulbetreuung). Sie betreibt die Grundschulbetreuungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Während des Schulunterrichts (08:20 Uhr bis 12:00 Uhr) ist die jeweilige Schule, außerhalb der Unterrichtszeiten die Gemeinde Jettingen als Träger für die Betreuung der angemeldeten Kinder verantwortlich.
- (3) Die Betreuung außerhalb des Unterrichts erfolgt im Modularsystem mit folgenden Betreuungszeiten:

Verlässliche Grundschule:	7 bis 14 Uhr (ohne Unterrichtszeiten)
Nachmittagsbetreuung Modul 1:	14 bis 15 Uhr
Nachmittagsbetreuung Modul 2:	15 bis 16 Uhr
- (4) Zwischen 14 Uhr und 16 Uhr besteht für jedes angemeldete Kind die Möglichkeit zur Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung. Die Hausaufgabenbetreuung ist Teil des Betreuungsangebotes und stellt kein Förderangebot dar. Jedes Kind darf eigenverantwortlich über seine Teilnahme sowie über deren Beginn und Ende entscheiden. Eine Verantwortung des Betreuungspersonals für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Hausaufgaben erledigung besteht nicht.

**§ 2**  
**Aufnahme und Abmeldung**

- (1) In die Grundschulbetreuung werden nur Kinder aufgenommen, die eine der beiden Jettinger Grundschulen besuchen. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- (2) Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung können nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger im Einvernehmen mit dem Betreuungspersonal. Im Rahmen der Möglichkeiten wird dabei auf die Wünsche der Eltern eingegangen. Ein Anspruch auf die Aufnahme oder eine bestimmte Betreuungszeit ergibt sich daraus aber nicht.

- (4) Ein Kind gilt dann als angemeldet, wenn der vollständig ausgefüllte und von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Anmeldevordruck bei der Gemeindeverwaltung Jettingen vorliegt. Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Aufnahme ermächtigt der Antragsteller die Gemeindeverwaltung, alle für die Aufnahme, den reibungslosen Betrieb und die Gebührenermittlung erforderlichen Daten zu sammeln, zu speichern und für dieses Zwecke zu verwenden. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Aufnahmebescheid der Gemeindeverwaltung.
- (5) Nachträgliche Änderungen der im Aufnahmebescheid festgelegten Betreuungszeiten sind jeweils zum Monatsanfang möglich, wenn der schriftliche Antrag bis zum 20. des Vormonats bei der Einrichtungsleitung abgegeben wird und die Betreuungszeit angeboten werden kann. Nachträgliche Änderungen werden durch schriftlichen Änderungsbescheid bekannt gegeben. Über Abmeldungen ist das Betreuungspersonal von den Erziehungsberechtigten in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Gemeinde Jettingen kann den Aufnahmevertrag zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn das Kind oder die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
  - wenn die zu entrichtende Betreuungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

### **§ 3**

#### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Die Grundschulbetreuung findet regelmäßig von Montag bis Freitag statt. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlichen Feiertage, Schulferien und unterrichtsfreie Tage sowie Tage mit betrieblichen Veranstaltungen. Die Betreuungszeiten für das angemeldete Kind werden den Eltern im Aufnahmebescheid, bei nachträglicher Änderung im Änderungsbescheid bekannt gegeben.
- (2) Die Kinder sind frühestens mit Beginn der persönlichen Betreuungszeit zu bringen und spätestens zum Ende der persönlichen Betreuungszeit abzuholen.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
- (4) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (5) Während der Betreuung hat das angemeldete Kind den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Bei grober oder wiederholter Missachtung der Anweisungen oder der allgemeinen Betreuungsregeln kann es vom Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Aufsicht**

- (1) Während der Betreuungszeiten ist grundsätzlich das Betreuungspersonal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Dies gilt nicht für Unterrichtszeiten oder Hohlstunden.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt, wenn das Kind sich während der vereinbarten Betreuungszeit vom Schulgelände entfernt. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

## **§ 5 Benutzungsentgelt (Betreuungsgebühr)**

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine Betreuungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Betreuung durch Abmeldung wirksam beendet wird.
- (2) Die Gebühr ist monatlich im Voraus durch SEPA-Lastschrift zu entrichten. Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben. Sie ist für alle angemeldeten Kinder unabhängig davon zu entrichten, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) das Betreuungsangebot tatsächlich in Anspruch genommen haben oder nicht. Die Gebühr ist auch während der Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- (3) Kinder, die nach den Sommerferien bis zur tatsächlichen Einschulung den Kindergarten besuchen, haben den halben Satz eines Monatsbetrages zu entrichten.
- (4) Für die Bemessung der Gebühr sind grundsätzlich die Familienverhältnisse zu dem Zeitpunkt maßgebend, in dem die Betreuung erstmals in Anspruch genommen wird. Als anrechnungsfähig gelten alle Kinder in einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Änderungen in den Familienverhältnissen, die sich auf die Gebührenhöhe auswirken, sind der Gemeindeverwaltung von den Erziehungsberechtigten unverzüglich zu melden. Dazu gehört auch, wenn ein Geschwisterkind eines betreuten Kindes das 18. Lebensjahr vollendet. Änderungen in den Familienverhältnissen, die während des Schuljahres eintreten, werden bei der Bemessung der Gebühr jeweils ab dem auf die Änderung folgenden Monat berücksichtigt. Eine rückwirkende Berücksichtigung ist maximal für 6 Monate nach der Meldung durch die Erziehungsberechtigten möglich.
- (5) Jedes aufgenommene Kind hat die Möglichkeit, am Mittagessenangebot teilzunehmen. Die Anmeldung zum Mittagessen ist wochentagsweise möglich und nur für Kinder verpflichtend, die zusätzlich zur Verlässlichen Grundschule die Nachmittagsbetreuung besuchen. Für den Bezug des Mittagessens wird eine monatliche Vorauszahlung nach Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben. Die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen erfolgt halbjährlich. Für Änderungen des Mittagessenbezuges gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Die Betreuungsgebühr für die Grundschulbetreuung sowie die Beiträge für den Bezug von Mittagessen richten sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung – Gebührenverzeichnis – und werden den Eltern im Aufnahmebescheid mitgeteilt. Bei Änderungen des Gebührensatzes erhalten die Eltern einen Änderungsbescheid. Die aktuellen Gebührensätze können bei der Gemeindeverwaltung erfragt werden.
- (7) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Betreuung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Betreuung anmeldet.
- (8) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher nicht möglich sein, die Betreuungsgebühren zu bezahlen, können diese in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

## **§ 6 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 7 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Danach darf ein Kind eine Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen, wenn
  - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
  - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
  - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - es an einer infektiösen Magen-Darm- Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht; Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (2) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.
- (6) Leben die personengeborechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

## **§ 8**

## **Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos, auf denen einzelne Kinder identifizierbar abgebildet sind, erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Jettingen, 23.03.2021

gez. Burkhardt  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen, Hauptamt, Rathaus, Albstrasse 2, 71131 Jettingen, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Anlage 1 zur Schulbetreuungssatzung vom 09.06.2015, in der Fassung vom 23.03.2021:

**Gebührenverzeichnis gültig ab 01.08.2021:**

Für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Grundschulbetreuung werden folgende monatlichen Gebühren erhoben:

**a) Verlässliche Grundschule**

Betreuungszeit: bis 14 Uhr

Kinder in der Familie	2021/22	2022/23	2023/24
1	10,38 €	10,90 €	11,45 €
2	8,04 €	8,44 €	8,86 €
3	5,69 €	5,98 €	6,28 €
>3	1,87 €	1,97 €	2,06 €

**b) Nachmittagsbetreuung**

Betreuungszeit: 14 bis 15 Uhr u. 15 bis 16 Uhr

Kinder in der Familie	2021/22	2022/23	2023/24
1	8,94 €	9,38 €	9,85 €
2	6,70 €	7,03 €	7,39 €
3	4,47 €	4,70 €	4,93 €
>3	1,79 €	1,87 €	1,97 €
Betrag pro Stunde			

Der monatliche Elternbeitrag wird auf volle 10 Cent gerundet.

**Mittagessen**

Vorauszahlung: 13,- € pro Wochentag im Monat

Abrechnung: ab 01.08.2021: 4,05 €

ab 01.08.2022: 4,17 €

ab 01.08.2023: 4,38 € jeweils pro Essen